

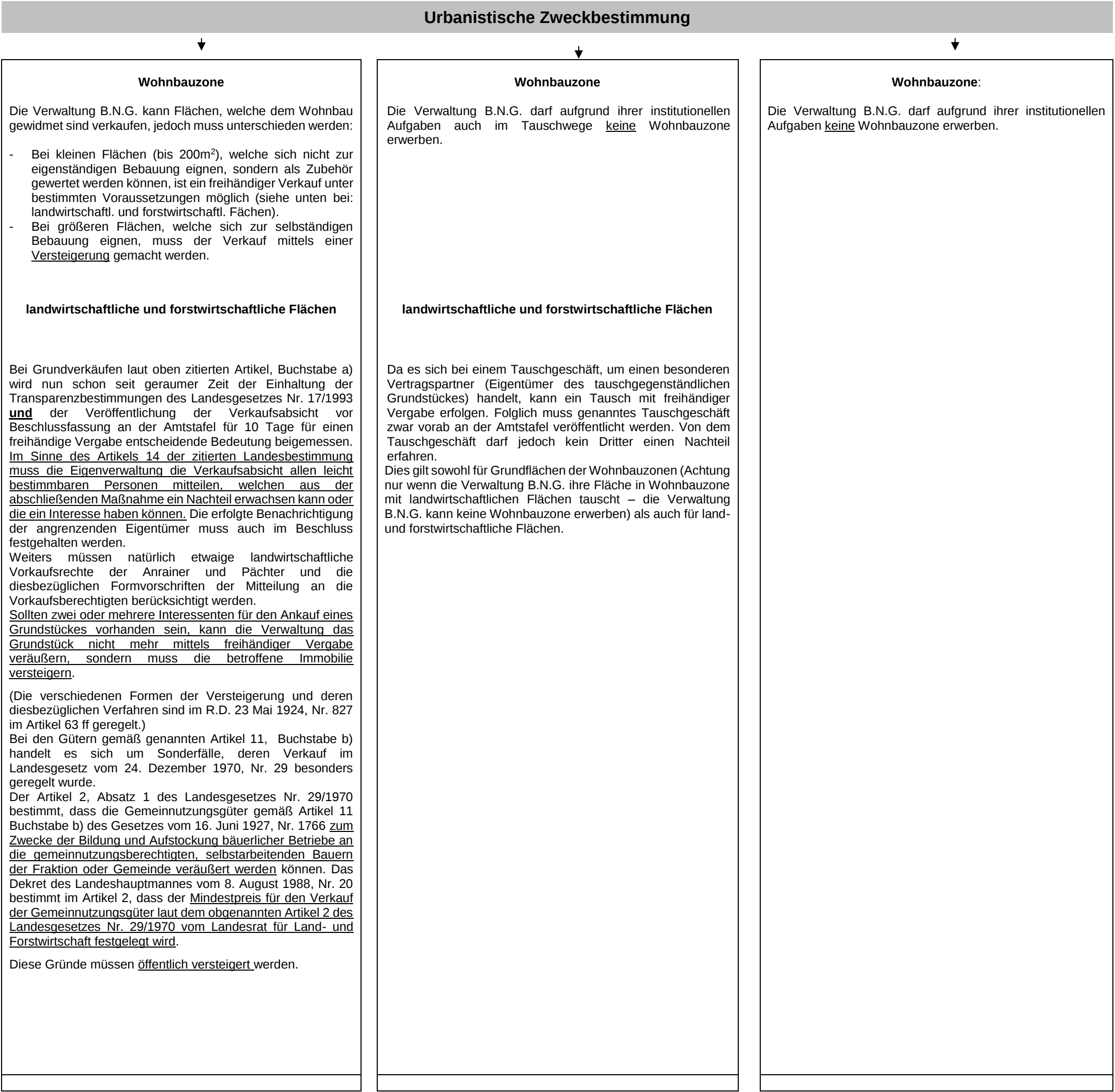
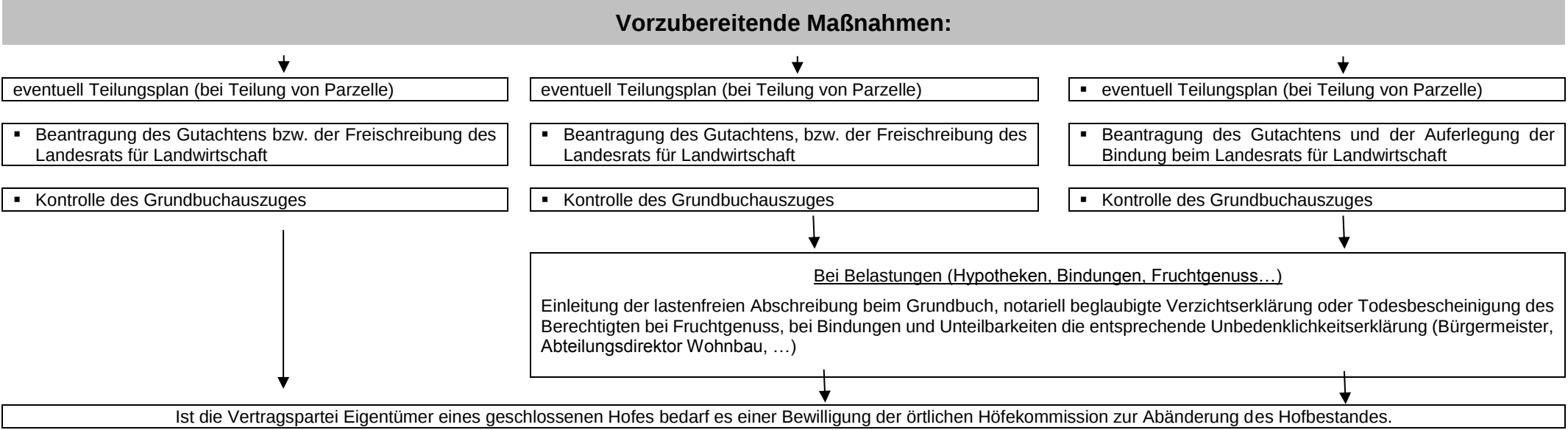
Zusammenfassendes Schema

ANLAGE E)

VERKAUF

TAUSCH

KAUF



VERKAUF

TAUSCH

KAUF

Gewerbegrund

Die derzeitige Bestimmung im Landesraumordnungsgesetz besagt im Artikel 46, dass „über Liegenschaften, die als Gewerbegebiet ausgewiesen sind, können die Eigentümer gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes, des Bauleitplans, des Durchführungsplans und der Bauordnung frei verfügen.“ Diese Bestimmung kann jedoch nicht für die Eigenverwaltung BNG als Eigentümer von Gewerbegebieten gelten, da sie Unterschied zum Privaten muss eine Eigenverwaltung BNG die öffentlichen Grundprinzipien der guten Führung und Unparteilichkeit einhalten. Daher gilt grundsätzlich, dem Verkauf von Immobilien, welche im Bauleitplan als Gewerbegebiete/ Gewerbebeerweiterungszone ausgewiesen sind, dass diese versteigert werden müssen.

Gewerbegrund

Die Verwaltung B.N.G. darf aufgrund ihrer institutionellen Aufgaben auch im Tauschwege keinen Gewerbegrund erwerben.

Gewerbegrund

Der Ankauf von Gewerbegebiet und Straßen seitens der Eigenverwaltung widerspricht grundsätzlich ihrem institutionellen Zweck.

Beeidete Schätzung oder Erklärung über die Angemessenheit des Preises durch das Landesschätzamt

Für den Verkauf, Tausch oder Kauf von Grundflächen muss eine Schätzung des Preises dem Rechtsgeschäft zu Grunde liegen und dem Beschluss beigelegt werden. Diesbezüglich gibt es zwei Möglichkeiten:

Der Preis kann mittels einer vor dem Landes- oder Friedensgericht beeideten Schätzung eines Technikers oder mittels einer Angemessenheitserklärung des Landesschätzamtes festgelegt werden.

Es darf nicht unter dem geschätzten Preis verkauft werden

Die tauschgegenständlichen Grundflächen müssen gleichwertig geschätzt werden, oder es muss eine zusätzliche Ausgleichzahlung erfolgen.

Der geschätzte Preis stellt die Höchstgrenze für den Kaufpreis dar.

Beschlussfassung

- Die Anwesenheit, Befangenheit der einzelnen Komiteemitglieder, bzw. des Sekretärs müssen angegeben sein. Bei Befangenheit muss ausdrücklich erklärt werden, dass der Betroffene vor Behandlung des Tagesordnungspunktes den Sitzungssaal verlässt.
- Im Sinne des Artikel 1471 des ZGB dürfen Verwalter von öffentlichen Körperschaften weder direkt noch durch eine vorgeschobene Person Eigentum der öffentlichen Körperschaft, bei sonstiger Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes erwerben.
- Der Beschluss muss zweisprachig verfasst werden und in den ladinischen Gemeinden muss der Beschluss dreisprachig verfasst werden.
- Das Rechtsgeschäft muss in den Prämissen deutlich nachvollziehbar und mit Angabe aller notwendigen Informationen begründet werden.
- Der Gegenstand des Rechtsgeschäftes als auch die Vertragsparteien des Rechtsgeschäftes müssen im beschließenden Teil klar identifiziert sein: klare Angabe der m², der Grundparzellennummer, der Katastralgemeinde, des Teilungsplanes; Geburtsdatum, Steuernummer, Wohnadresse der Vertragspartei.Der Beschluss muss mit einer Rechtsmittelbelehrung gemäß LG Nr. 16/1980 versehen sein.
- Der eingesendete Beschluss muss digital unterzeichnet sein - entweder vom Sekretär und vom Präsidenten oder anstelle der Unterschrift des Präsidenten muss gezeichnet stehen (steht dafür, dass das Original unterzeichnet ist)!